

Unterstützung der stationären Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der SARS-CoV-2 Testung durch externes Personal

(Bundeskanzleramt, 22. Januar 2021)

Fragen und Antworten

Um auf die aktuelle Situation in den stationären Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu reagieren, Besuche zu ermöglichen und Übertragungen von Infektionen vorzubeugen, **soll die Testung** (Besucherinnen und Besucher, Personal und ggf. Dienstleister) **sichergestellt werden**. Die **Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** stehen bereits jetzt vor großen personellen Herausforderungen und benötigen daher Unterstützung.

Die nachstehenden Fragen und Antworten gelten für die **Unterstützung durch externes Personal**, d.h. die Bundeswehr und **freiwillige Helferinnen und Helfer**. Sie gelten nicht für die ebenfalls mögliche Unterstützung durch Pflegeauszubildende, da diese immer in ihren Ausbildungsverträgen und Ausbildungszusammenhängen verbleiben.^[1]

Fragen und Antworten für Bewerberinnen und Bewerber

I. Allgemeines

Frage: Welche Personen kommen für diese Aufgabe in Betracht?

Antwort: Es kommen Personen in Betracht, die gewissenhaft arbeiten, über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen und ein gutes Einfühlungsvermögen besitzen. Aufgrund des notwendigen engen Kontakts bei der Abstrichentnahme sollten die Bereitschaft zur regelmäßigen eigenen Testung sowie eine gute Körperhygiene selbstverständlich sein. Hilfreich sind Kenntnisse und/oder berufliche Vorerfahrungen im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich.

Medizinische Vorkenntnisse sind:

- Erfahrung mit Nasen-Rachen-Abstrichen (Bitte geben Sie dies nur mit ja an, wenn Sie mehr als 20 Abstriche durchgeführt haben und die Erfahrung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt).

^[1] Auszubildende in der Pflege entlasten schon jetzt während der praktischen Ausbildungszeiten die in den Pflegeeinrichtungen tätige Pflegekräfte. Durch das Verschieben schulischer Ausbildungsabschnitte oder eine Abänderung der Reihenfolge der praktischen Ausbildungsabschnitte können ggf. zusätzliche Ressourcen freigesetzt werden. Die Bundesregierung hat über die Partner der „Ausbildungsoffensive Pflege“ Pflegeschulen und die an der Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen um Unterstützung gebeten.

- Erfahrung in der virologischen Diagnostik / Interpretation von Testergebnissen.
- Erfahrung in der Infektionsprävention/Hygiene.

Frage: Welche weiteren Voraussetzungen sind erforderlich?

Antwort: Bewerberinnen und Bewerber sollten **mindestens 18 Jahre alt sein**, nicht zu einer Risikogruppe gehören und über (gute) deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sie sollten in guter körperlicher Verfassung sein, so dass sie in persönlicher Schutzausrüstung (u.a. FFP 2/3-Atemschutzmaske, Schutzbrille, Einmalhandschuhe) arbeiten können. Außerdem sollten sie Empathie im Umgang mit alten, kranken und behinderten Menschen besitzen und Freude an einer Arbeit haben, die Sorgfalt und Genauigkeit erfordert.

Frage: Was sind die konkreten Aufgaben?

Antwort: Sie übernehmen die Testung zum Schutz von vulnerablen Personengruppen, insbesondere von pflegebedürftigen und behinderten Menschen, indem sie (Besucherinnen und Besucher, Personal und externe Dienstleister vor dem Betreten von oder in Alten-, Pflege- oder Behinderteneinrichtungen testen. Zu den konkreten Aufgaben gehören dabei die Abstrichentnahme (im Mund-Nasen-Rachenraum), Testdurchführung, Dokumentation und Kommunikation. Auch Aufklärung zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die Kommunikation von Testergebnissen gehören zu Ihren Aufgaben.

Frage: Wer prüft, ob eine freiwillige Person für den Einsatz geeignet ist?

Antwort: Die freiwilligen Personen werden durch das **Deutsche Rote Kreuz (DRK)** geschult. Im Rahmen des persönlichen Kontakts während der Schulung wird darauf geachtet, ob die zu schulenden Personen die erforderlichen Anforderungen erfüllen und für den Einsatz fachlich geeignet sind. Im Übrigen obliegt es der Einrichtung zu entscheiden, ob sie die vorgeschlagene Person als Testhelfer für geeignet hält und mit ihr einen Arbeitsvertrag abschließt.

II. Fragen zum Einsatz

Frage: Wann soll der Einsatz beginnen?

Antwort: Der Einsatz soll so schnell wie möglich beginnen. Sie können sich ab sofort bei der **Bundesagentur für Arbeit** unter der angegebenen Hotline anmelden. Zunächst unterstützt die Bundeswehr bei der Durchführung von Corona-Tests.

Weitere Helferinnen und Helfer werden nach dem Einsatz der Bundeswehr je nach Bedarf vor Ort eingesetzt.

Frage: Wie erfolgt die Vermittlung an eine Einrichtung?

Antwort: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt Ihre Interessensbekundung an die [koordinierenden Stellen der] Landkreise und kreisfreien Städte weiter, die einen Bedarf an Testhelferinnen und Testhelfern gemeldet haben.

Frage: Wo finden die Einsätze statt? Wo werde ich als Unterstützer/in angestellt?

Antwort: Anhand der Übersicht auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit können die Bewerberinnen und Bewerber erkennen, wo Bedarf an Testhelferinnen und Testhelfern besteht.

Die Anstellung erfolgt bei einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, die einen Bedarf angemeldet hat.

Frage: Wie wird der Einsatz bezahlt?

Antwort: Die Vergütung, die die Einrichtungen im Rahmen dieser Initiative des Bundes zahlen, soll sich an 20 Euro pro Stunde orientieren.

Freiwillige, die sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres melden, **bleiben in den Verträgen ihres jeweiligen Freiwilligendienstes**, die ein festes monatliches Taschengeld vorsehen **und eine Entlohnung darüber hinaus oder eine entlohnte Tätigkeit daneben ausschließen**.

Frage: Ist eine Unterstützung nur in Vollzeit oder auch Teilzeit möglich?

Antwort: Eine Unterstützung ist sowohl ganztätig in Vollzeit als auch stundenweise möglich.

Der individuelle Beschäftigungsumfang ist abhängig vom Bedarf vor Ort (Größe der Einrichtung, Ausstattung mit Personal, Besucheraufkommen). Viele Besuche finden am Wochenende und in den Randzeiten (am Nachmittag und Abend) statt. Gerade dann ist Unterstützung notwendig. Zu beachten ist, dass bei einem Einsatz als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer das Arbeitszeitgesetz gilt und damit Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. **Freiwilligendienstleistende dürfen außerhalb der ursprünglich vereinbarten Dienstzeiten (in der Regel sind das acht Stunden täglich, nur tagsüber und nur werktätig) nicht eingesetzt werden**.

Frage: Kann ich mit meinem Arbeitgeber eine einvernehmliche Freistellung für den Zeitraum der Unterstützung der stationären Pflegeeinrichtungen bzw. der Einrichtungen der Eingliederungshilfe vereinbaren?

Antwort: Ja, dies ist möglich. Wenn einvernehmlich eine Freistellung vereinbart worden ist, entfällt für den vereinbarten Zeitraum die Pflicht zur Erbringung Arbeitsleistung beim Arbeitgeber und in der Folge auch die Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung.

Frage: Wie werde ich bei meinem Einsatz geschützt? Besteht die Gefahr, dass ich mich selbst mit SARS-CoV-2 infiziere?

Antwort: Sie erhalten eine persönliche Schutzausrüstung bestehend aus u.a. FFP 2/3 Maske, Schutzbrille, Einmalhandschuhen, Schutzanzug und Sie werden vor dem Einsatz umfassend zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geschult. Die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist damit sehr gering.

Frage: Wie läuft der Einsatz ab?

Antwort: Die Einsatzpläne werden an dem jeweiligen Einsatzort erstellt. Vielfach wird der Einsatz während der regulären Besuchszeiten, also häufig auch am Wochenende, in der jeweiligen Pflegeeinrichtung bzw. der Einrichtung der Eingliederungshilfe stattfinden.

Freiwilligendienstleistende dürfen nur zusammen mit einer hauptberuflichen Kraft eingesetzt werden (gesetzlich vorgeschriebenes Gebot der „unterstützenden Hilfstätigkeit“).

Frage: Was ist haftungsrechtlich zu beachten?

Antwort: Wenn eine Testperson nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung einwilligt, sich testen zu lassen oder allgemein ein Patient einen medizinischen Eingriff erlaubt, gehören die medizinischen Folgewirkungen bei entsprechender Aufklärung und sachgerechter Durchführung der Maßnahme zum Lebensrisiko des Getesteten/Patienten.

III. Fragen zur Vorbereitung auf den Einsatz und zur Schulung

Frage: Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?

Antwort: PoC-Antigen-Tests müssen von geschulten Personen durchgeführt werden. Vor Antritt der Tätigkeit werden die freiwilligen Testerinnen und Tester im Rahmen einer Kompaktschulung geschult. Ziel der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlosen Schulung ist die strukturierte Einweisung in das Antigen-Schnelltestverfahren unter korrekter Berücksichtigung der hygienischen und rechtlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Schulung werden beispielsweise folgende Punkte vermittelt:

- Durchführung und Anwendung von PoC-Antigen-Tests.
- Theoretische und praktische Kenntnis der korrekten Abstrichentnahme.
- Wichtigkeit des sauberen und hygienischen Arbeitens und Kenntnisse zum Arbeitsschutz/ Umgang mit Persönlicher Schutz-Ausstattung (PSA).
- Grundsätzliches Verständnis über Funktion und Limitationen der Tests.
- Kenntnisse über weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus.
- Kenntnis von Konsequenzen und einzuleitenden Maßnahmen bei den verschiedenen Testergebnissen, Schulung der Fähigkeit, diese korrekt zu kommunizieren.

Frage: Wo findet die Schulung statt?

Antwort: Die Schulungen werden durch das Deutsche Rote Kreuz durchgeführt. Sie sind für die Teilnehmer/innen kostenlos. Mit Blick auf die medizinisch nicht vorgebildeten Teilnehmer wird eine qualifizierte Schulung mit praktischer Einweisung durch geeignetes Fachpersonal sichergestellt.

Frage: Wie lange dauert die Schulung?

Antwort: Eine Kompaktschulung dauert rund 2 Stunden.

IV. Sozial- und arbeitsrechtliche Fragen

Frage: Ich bin aktuell in Kurzarbeit – kann ich mich freiwillig melden? Und wird die Vergütung auf das Kurzarbeitergeld angerechnet?

Antwort: Ja, Sie können sich auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld als Unterstützer/in melden.

Wenn Sie während des Kurzarbeitergeld-Bezugs eine Nebentätigkeit aufnehmen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Wird die Einsatzfähigkeit in Form einer geringfügigen Beschäftigung (nur 450-Euro-Minijob) ausgeübt, wird das daraus erzielte Arbeitsentgelt aufgrund einer im Jahr 2021 weiter geltenden gesetzlichen Sonderregelung nicht angerechnet.

Sofern die Einsatzfähigkeit im Rahmen einer ehrenamtlichen Betätigung erfolgt und hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, hat die Einsatzfähigkeit keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Frage: Wie wirkt sich der Einsatz auf meinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus?

Antwort: Wenn die Einsatzfähigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Sollten Sie nach Ihrer Einsatzfähigkeit wieder arbeitslos werden und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, haben Sie wieder Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld.

Wenn die Einsatzfähigkeit unter 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind, besteht weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. Erzieltes Einkommen aus der Einsatzfähigkeit wird als Nebeneinkommen unter Berücksichtigung eines monatlichen Freibetrages von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Frage: Wird der Verdienst auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet:

Antwort: Es kommt auf die Art der Anstellung an.

Wenn Sie einen klassischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag schließen (d.h. der Einsatz ist Ihre Hauptbeschäftigung), werden der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100,00 Euro und der Erwerbstätigenfreibetrag vom Einkommen abgesetzt. Es gelten dann die üblichen Regelungen (s. § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II und § 11b Absatz 3 SGB II).

Handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung, dann kommt eine Tätigkeit nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) in Betracht. In diesem Fall kommt der erhöhte Grundabsetzbetrag zum Tragen (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II). Dieser wurde ab dem 01.01.2021 auf 250,00 EUR erhöht. Zusätzlich ist der Erwerbstätigenfreibetrag zu berücksichtigen (s. § 11b Absatz 3 SGB II).

Frage: Bin ich während der Einsatztätigkeit krankenversichert?

Antwort: Ja, sofern es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Dann sind Sie auch über den Arbeitgeber kranken- und pflegeversichert. Durch einen 450-Euro-Minijob sind sie nicht kranken- und pflegeversichert. Freiwillige aus dem Bundesfreiwilligendienst, aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr bleiben über ihre Freiwilligen-Verträge sozialversichert.

Frage: Ich bin Studierende/r – kann ich mich freiwillig melden? Und wird die Vergütung auf mein Bafög angerechnet?

Antwort: Ja, Sie können sich auch als Studierende/r als Unterstützer/in melden.

Sie können die Einsatztätigkeit in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob) ausüben.

Bei dem 450-Euro-Minijob dürfen Sie regelmäßig nicht mehr verdienen als monatlich 450 Euro. Beim kurzfristigen Minijob muss Ihre Beschäftigung von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet sein. Der Verdienst ist hier unerheblich.

Der 450-Euro-Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Sie versicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag befreien lassen.

Der kurzfristige Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Besteht Versicherungsfreiheit fallen für Sie keine Beiträge an.

Besonderheiten gelten, wenn Sie Werkstudent sind:

Werkstudent sind Sie, wenn Sie als ordentlich Studierende/r einer Fachschule oder Hochschule immatrikuliert sind und daneben eine Beschäftigung an nicht mehr als 20

Stunden wöchentlich mit einem regelmäßigen monatlichen Verdienst von mehr als 450 Euro und länger als drei Monate bzw. 70 Kalendertage im Kalenderjahr ausüben.

Die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden darf nur durch befristete Mehrarbeit in den Abend- und Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien überschritten werden. Mehrere befristete Beschäftigungen in einem Jahr mit wöchentlich über 20 Stunden werden zusammengerechnet. Sie sind dann noch Werkstudent, wenn Sie im Laufe eines Jahres nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) mit dieser erhöhten Arbeitszeit arbeiten. Als Werkstudent sind Sie versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, es fallen deshalb keine Beiträge an. In der Rentenversicherung sind Sie versicherungspflichtig.

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich erst, wenn mehr als 5.421 Euro brutto im BAföG-Bewilligungszeitraum (in der Regel zwei Semester) verdient werden.

Frage: Ich bin Freiwilligendienstleistende/r. Welche Regelungen gelten für mich?

Antwort: Als Freiwillige oder Freiwilliger im Bundesfreiwilligendienst können Sie sich ebenfalls über die Seite und die Hotline der Bundesagentur für Arbeit melden. Für Sie ist ein zeitlich befristeter Wechsel von der ursprünglichen Einsatzstelle in eine Pflegeeinrichtung möglich. Dabei gelten folgende Mindeststandards bzw. folgende Vorgehensweise:

1. Nach einer Vermittlung an eine Pflegeeinrichtung halten bitte Sie und Ihre ursprüngliche Einsatzstelle gemeinsam schriftlich fest, dass Sie beide mit dem erweiterten Einsatz in der betreffenden Pflegeeinrichtung einverstanden sind.
2. Dann muss Ihre umfassende Versicherung im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch Ihre ursprüngliche Einsatzstelle zusammen mit der betreffenden Pflegeeinrichtung als erweitertem Einsatzort sichergestellt und von Ihrer ursprünglichen Einsatzstelle dokumentiert werden (z.B. durch einen Mailwechsel zwischen der betreffenden Pflegeeinrichtung und Ihrer Einsatzstelle).
3. Ebenso müssen die für den Einsatz notwendigen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen durch Ihre ursprüngliche Einsatzstelle zusammen mit der betreffenden Pflegeeinrichtung praktisch sichergestellt sein (dies muss für Sie kostenfrei sein).
4. Außerdem muss die Dauer sowie Art Ihres Einsatzes durch die betreffende Pflegeeinrichtung gegenüber Ihrer ursprünglichen Einsatzstelle schriftlich bescheinigt werden.
5. Abschließend informiert Ihre ursprüngliche Einsatzstelle das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) durch Zusendung des einseitigen Formulars „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereichs von Bundesfreiwilligen“, das Ihre Einsatzstelle im ihr bekannten Download-Bereich des BAFzA-Internetangebotes findet.

Für das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr gelten Regelungen der Länder, diese sind aber meist den Regelungen für den Bundesfreiwilligendienst angepasst worden. Ihre Einsatzstellen und Träger müssten sich hierzu an die für sie zuständigen Landesbehörden wenden.

Fragen und Antworten für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Unterstützung durch zusätzliches Testpersonal

Frage: An wen richte ich meinen Unterstützungsbedarf?

Antwort: Der Bedarf zur personellen Unterstützung bei der Durchführung von Schnelltests ist, sofern im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt eine Bedarfserhebung durchgeführt wird, der hierzu örtlich benannten zuständigen Stelle zu melden. Diese führen die Meldungen zusammen und leiten den Bedarf im Rahmen eines Amtshilfeersuchens an die Bundeswehr bzw. zur Gewinnung von Freiwilligen an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter. Der Bedarf ist daher immer auch direkt der Bundesagentur für Arbeit unter der E-Mail coronatesthilfe@arbeitsagentur.de weiterzugeben, denn der Einsatz von Soldaten zur Schnelltestung ist auf je drei Wochen innerhalb der Einrichtung begrenzt.

In der Meldung sollten die Angaben zum Bedarf möglichst konkret gemacht werden: Voraussichtliche Dauer des Einsatzes; gewünschter Zeitraum (Tage; Stunden); genauer Ort des Einsatzes.

Eine eigene Möglichkeit der Einrichtungen zur direkten Beantragung von Unterstützungsleistungen unmittelbar gegenüber Dienststellen der Bundeswehr bzw. der BA besteht nicht.

Frage: Woher kommen die zusätzlichen Tester?

Antwort: Es soll zunächst für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen Personal der Bundeswehr zum Einsatz kommen, zudem wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Hotline einrichten, über die sich freiwillige Tester melden können, die im Anschluss eingesetzt werden können.

Mittelfristig sollen für diese Aufgabe zivile Freiwillige eingesetzt werden. Die Bundeswehr leistet also eine kurzfristige, aber sofort verfügbare „Anschubhilfe“. Die Bundeswehr stellt ihr Personal den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten zur Verfügung, die dieses Personal dann entsprechend der Bedarfsanmeldungen auf die Einrichtungen verteilen.

In einem vergleichbaren Verfahren werden in der Folge die Personen vermittelt, die sich über die Hotline der BA gemeldet haben.

Frage: Wie sind die zusätzlichen Tester geschult und vorbereitet?

Antwort: Die für den Einsatz vorgesehenen Personen werden durch das Deutsche Rote Kreuz oder - abhängig von der örtlichen Situation - andere Hilfsorganisationen geschult. Die Schulung wird so gestaltet, dass die Tester im Anschluss daran unmittelbar zum Einsatz in den Einrichtungen kommen können. Mit Blick auf die medizinisch nicht vorgebildeten Teilnehmer wird durch das DRK eine qualifizierte Kompaktschulung mit theoretischer und praktischer Einweisung in die Anwendung der Schnelltests sichergestellt.

Der Einrichtung entstehen für die Schulung keine Kosten.

Frage: Wie wird die passende Unterstützung gefunden?

Antwort: Bei der Zusammenführung von potentiellen Testerinnen und Tester mit Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden die Kommunen/Landkreise darauf achten, dass die Anforderungen der Einrichtung und die Möglichkeiten der unterstützenden Person möglichst zueinander passen.

Die für den Einsatz als Testerin oder Tester vorgesehenen Personen sind darauf vorbereitet, dass der Beschäftigungsumfang in der Einrichtung abhängig vom Bedarf vor Ort (Größe der Einrichtung, Ausstattung mit Personal, Besucheraufkommen) ist und z.B. viele Besuche am Wochenende stattfinden, so dass gerade dann oft zusätzliche Unterstützung notwendig ist.

Frage: Wie lange wird die Unterstützung voraussichtlich zur Verfügung stehen?

Antwort: Zunächst ist die vom Bund geförderte Unterstützung durch zusätzliches Testpersonal für den Zeitraum bis Ende März 2021 vorgesehen.

Im Einzelnen wird sich die Unterstützung vor Ort und in der einzelnen Einrichtung nach dem konkreten Bedarf, nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Personen und nach der Entwicklung des Infektionsgeschehens richten.

Frage: Was muss ich als Einrichtung konkret tun, um die unterstützende Testperson einzustellen?

Antwort: Die Einrichtung stellt die zusätzliche Testperson nach Prüfung, ob sie zur Einrichtung passt, ein, d.h. sie schließt mit ihr einen Arbeitsvertrag, der insbesondere die konkreten Aufgaben, die Einsatzzeiten, die Vergütung und ggf. die Gesamtdauer des Einsatzes regelt.

Die Vergütung, die die Einrichtung im Rahmen dieser Initiative des Bundes zahlt, soll sich an 20 Euro pro Stunde orientieren.

Freiwillige, die sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres melden, bleiben in ihren Verträgen des jeweiligen Freiwilligendienstes, müssen allerdings in Absprache zwischen der aufnehmenden Einrichtung und der bisherigen Freiwilligendienst-Einsatzstelle umfassend versichert werden, insbesondere hinsichtlich eines umfassenden Unfall- und Haftpflichtrisikos.

Frage: Können die Testungen abgerechnet werden?

Antwort: Die Testungen durch die zusätzlichen Unterstützungskräfte können durch zugelassene Pflegeeinrichtungen entsprechend der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach dem dort niedergelegten Verfahren abgerechnet werden. D.h., dass zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere

Personalaufwendungen pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig sind.

Dies gilt ausdrücklich auch für Aufwendungen durch Fremdleistung, etwa die über die BA zu gewinnenden Kräfte.

Einrichtungen der Eingliederungshilfe können zukünftig ebenfalls zusätzliche Personalkosten in Höhe von 9 Euro pro tatsächlich durchgeführtem Test gemäß der Coronavirus-Testverordnung zusammen mit der Abrechnung für die Sachkosten gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen geltend machen.^[2]

Dies gilt jeweils jedoch nicht im Umfang einer für die Einrichtung kostenfreien Unterstützung bei der Testung etwa durch die Bundeswehr. Hier können keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.

Fragen und Antworten für Landkreise / kreisfreie Städte zur Amtshilfe durch die Bundeswehr

Frage: Wie und unter welchen Voraussetzungen kann ich für meinen Landkreis/meine kreisfreie Stadt Amtshilfe der Bundeswehr für die Durchführung von Schnelltests in Pflegeheimen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe erhalten?

Antwort: Der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt meldet einen entsprechenden Bedarf bei der Bundeswehr an. Dabei muss die zuständige Behörde die beantragte Unterstützungsleistung hinreichend konkret begründen, insbesondere sind Angaben über die erforderliche Zahl an Vollzeitkräften und die vorgesehenen Einsatzorte zu übermitteln. Diese Angaben sollten auf einer vorab erfolgten Bedarfsabfrage bei den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich des Landkreises/der kreisfreien Stadt beruhen.

Es ist zudem anzugeben, wie Unterbringung und Verpflegung der Soldaten geregelt werden sollen.

Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, regelmäßig die Kreisverbindungskommandos, unterstützen und beraten bei der Erstellung der Amtshilfeanträge.

Frage: An wen muss sich der Landkreis/die Kommune bei ihrem Hilfeersuchen richten, um Personal der Bundeswehr für die Durchführung der Schnelltests zu erhalten?

Antwort: Für die Inanspruchnahme des personellen Unterstützungsangebots der Bundeswehr wenden Sie sich bitte im Rahmen der bekannten Verfahren für Amtshilfe durch die Bundeswehr an Ihr zuständiges Kreisverbindungskommando oder Bezirksverbindungskommando beziehungsweise das für Ihr Bundesland zuständige Landeskommando.

^[2] Eine entsprechende Änderung der Corona-Testverordnung wird derzeit vorbereitet.

Sie können sich aber darüber hinaus, wenn der unmittelbare Kontakt nicht bereits bestehen sollte oder es Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit des richtigen Ansprechpartners der Bundeswehr gibt, auch direkt an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wenden, welches 24 Stunden/7 Tage die Woche unter der Telefonnummer 030-4981-4444 oder der E-Mail: KdoTACOV19@bundeswehr.org erreichbar ist.

Die Bundeswehr gibt die jeweiligen Ansprechpartner in den Kommunen an die BA weiter, um einen reibungslosen Ersatz der zunächst eingesetzten Bundeswehrangehörigen sicherzustellen.

Zudem ist der Bedarf immer auch direkt der Bundesagentur für Arbeit unter der E-Mail coronatesthilfe@arbeitsagentur.de weiterzugeben, denn der Einsatz von Soldaten zur Schnelltestung ist auf je drei Wochen innerhalb der Einrichtung begrenzt.

Frage: Ab wann und wie lange kann die Bundeswehr einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe bei den Schnelltests helfen?

Antwort: Das Personal der Bundeswehr wird im Rahmen der Amtshilfe für die Durchführung von Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur kurzfristig für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen ab Beginn des jeweiligen Einsatzes zur Verfügung gestellt. Anschließend soll das Bundeswehrpersonal durch über den Aufruf der Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit gewonnene Tester/innen abgelöst werden.

Frage: Über welche Qualifikation verfügt das von der Bundeswehr bereitgestellte bzw. das ausgewählte freiwillige Personal zur Durchführung der Schnelltests?

Antwort: Sowohl das Personal der Bundeswehr als auch die ausgewählten freiwilligen Tester/innen erhalten vor ihrem Einsatz eine entsprechende Schulung durch das DRK, ggf. unter örtlicher Einbeziehung anderer Hilfsorganisationen.

Frage: Sind mit dem Einsatz des Personals der Bundeswehr Kosten für den Landkreis/die kreisfreie Stadt oder die Pflegeeinrichtung verbunden?

Antwort: Es entstehen keine Personalkosten; allerdings sind die durch den Einsatz der Bundeswehr entstehenden Mehrkosten, wie zum Beispiel für die Unterbringung der Soldaten, durch die anfordernde Behörde grundsätzlich zu tragen. Derzeit befindet sich jedoch ein Verzicht des Bundes auf die Erstattung solcher Kosten in der Ressortabstimmung.^[3]

Frage: Erhalten die Einrichtungen im Falle des Einsatzes von Bundeswehrkräften Aufwendungen für personellen Mehraufwand erstattet?

^[3] Ziel ist eine zeitnahe Kabinettdiskussion.

Antwort: Nein, denn der Einsatz der Bundeswehrkräfte verursacht den Einrichtungen keine Personalkosten.

Frage: Wer ist für die Organisation der Schnelltests in den Einrichtungen verantwortlich?

Antwort: Verantwortlich für die Organisation sind die Einrichtungen selbst, ggf. in Rücksprache mit den zuständigen Behörden. Dabei stimmen sie die Durchführung der Schnelltests, z.B. bzgl. Ort und Zeit, mit dem von der Bundeswehr abgestellten Personal durch die Einrichtungen ab.

Frage: Wer stellt die zur Durchführung der Schnelltests erforderliche Schutzausrüstung – Masken, Schutzkittel, Handschuhe etc. – für das eingesetzte Personal zur Verfügung?

Antwort: Hierfür ist die jeweilige Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung der Eingliederungshilfe zuständig.

Frage: Welche Regelungen gelten beim Einsatz des Personals im Falle von Haftungsfragen, z.B. bei einer fehlerhaften Durchführung eines Tests?

Antwort: Für die Fälle, in denen eine Amtshaftung überhaupt in Betracht kommt, liegt die Amtshilfeleistung in der haftungsrechtlichen Verantwortung der amtshilfeersuchenden Behörde. Zusätzlich muss von dieser Behörde eine Haftungsfreistellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland mit dem nachfolgenden Inhalt erfolgen:

"Wird eine Testung durch einen hierfür durch die amtshilfeersuchende Behörde zu qualifizierenden Angehörigen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) durchgeführt, haftet die amtshilfeersuchende Behörde gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Angehörigen des GB BMVg verursacht wurden. In diesem Zusammenhang verzichtet die amtshilfeersuchende Behörde darauf, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz für Schäden geltend zu machen, die durch die Testung entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht."

^[1] Auszubildende in der Pflege entlasten schon jetzt während der praktischen Ausbildungszeiten die in den Pflegeeinrichtungen tätige Pflegekräfte. Durch das Verschieben schulischer Ausbildungsabschnitte oder eine Abänderung der Reihenfolge der praktischen Ausbildungsabschnitte können ggf. zusätzliche Ressourcen freigesetzt werden. Die Bundesregierung hat über die Partner der „Ausbildungsoffensive Pflege“ Pflegeschulen und die an der Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen um Unterstützung gebeten.

² Eine entsprechende Änderung der Corona-Testverordnung wird derzeit vorbereitet.

³ Ziel ist eine zeitnahe Kabinettdiskussion.